

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen abweichende Bedingungen des Dienstleisters erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich in Textform der Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Dienstleisters die Leistung der versprochenen Dienste vorbehaltlos annehmen.
3. Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Dienstleister, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

§ 2 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen.

§ 3 Angebote

Angebote, Entwürfe und Muster des Dienstleisters sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten. Für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten gewähren wir mangels anderweitiger Vereinbarung keine Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Leistung, Tätigkeitsnachweis

1. Leistungen sind nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen. Grundsätzlich hat der Dienstleister die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen. In besonderen Bedarfs- und Einzelfällen stellen wir dem Dienstleister die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung.
2. Der Dienstleister wird uns auf unser Verlangen jederzeit vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben alle sonstigen zur Unterrichtung dienenden Auskünfte erteilen.
3. Erbrachte Leistungen sind durch den Dienstleister mit unserer Unterstützung durch entsprechende Tätigkeitsnachweise (Stundezettel oder Abnahmeprotokoll) zu dokumentieren. Die Tätigkeitsnachweise müssen mindestens unsere Bestellaangaben (Bestellnummer, Leistungsort, Kostenstelle, Name des Leistungsempfängers) und die Unterschrift des in der Bestellung ausgewiesenen Leistungsempfängers enthalten; für Verzögerungen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir nicht einzustehen.

§ 5 Leistungsänderung

1. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen unserer vorhergehenden Zustimmung in Textform.
2. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung aus Sicht des Dienstleisters als erforderlich erweisen oder von uns gefordert werden und aus Sicht des Dienstleisters nicht im beauftragten Vertragsumfang enthalten sind, wird der Dienstleister uns unverzüglich in Textform mitteilen.
3. Wir können bis zur Beendigung der Dienste jederzeit eine Änderung der Leistung verlangen. Der Dienstleister wird unseren Änderungswunsch innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) auf möglichen Konsequenzen hin überprüfen, insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan und uns das Ergebnis dieser Prüfung durch Unterbreitung eines rechtsverbindlichen Angebots auf Grundlage der Preisbasis des Vertrages unverzüglich in Textform mitteilen; Minderleistungen aus dem Vertrag sind dabei zu berücksichtigen. Ist der Änderungswunsch für den Dienstleister unzumutbar oder undurchführbar, hat er dies in Textform zu begründen.
4. Eine Vergütung für die Prüfung und Erstellung des Angebots wird nicht geschuldet – gleichgültig wie umfangreich die Prüfung des Änderungswunsches ist oder welche Auswirkung der Änderungswunsch auf den Terminplan hat – sofern das Angebot des Dienstleisters auf Ausführung unseres Änderungswunsches von uns beauftragt wird. Erteilen wir den Auftrag zur Ausführung des Änderungswunsches nicht, so sind die nachgewiesenen Aufwände für die Prüfung und Angebotsunterbreitung des Änderungswunsches gemäß den vereinbarten Vergütungssätzen bezahlen.
5. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderung, hat der Dienstleister die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen durchzuführen.
6. Bis zur Umsetzung eines Änderungswunsches ist der Dienstleister verpflichtet, die hiervon betroffenen Leistungen nach den bislang geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen, es sei denn, wir ordnen an, die Leistungserbringung zu unterbrechen.
6. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch den Dienstleister mit unserer Unterstützung durch eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens den Inhalt des Änderungswunsches, die Daten der Auftragserteilung und der abgeschlossenen Umsetzung und die Unterschrift beider Vertragsparteien enthalten.
7. An dem Änderungswunsch der Leistung überträgt uns der Dienstleister die Rechte in dem Umfang ein, wie uns Rechte an der ursprünglichen Leistung im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen übertragen wurden.

§ 6 Rechteübertragung

Der Dienstleister überträgt uns das Eigentum an schriftlichen Projektergebnissen die im Rahmen der Leistung der Dienste entstehen und zwar mit deren Erstellung und im jeweiligen Bearbeitungszustand. Der Dienstleister verwahrt insoweit unser Eigentum an den Projektergebnissen bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Leistung. Mit der Entstehung urheberrechtlich oder durch Schutzrechte geschützter Werke überträgt uns der Dienstleister vollständig das unwiderrufliche, unbeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht hieran einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Das uns übertragene Nutzungsrecht schließt insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, der Änderung, der Verbindung und der Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ein.

§ 7 Leistungstermine

1. Die in der Bestellung angegebenen Einzeltermine (Anfang-, Zwischen- und Endtermine) sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Termine ist die Vornahme der für den Termin geschuldeten Leistung an dem von uns genannten Leistungsort.
2. Wenn Umstände eintreten oder dem Dienstleister erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der Dienstleister verpflichtet, die in der Bestellung ausgewiesenen Ansprechpartner hierüber unverzüglich telefonisch und in Textform unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Dienstleister kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 8 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Sofern nichts Gegenteiliges in Textform vereinbart wird, ist der in der Bestellung ausgewiesene Stundensatz verbindlich, nicht jedoch die dort ausgewiesene Gesamtsumme (Gesamtnettowert). Die Vergütungshöhe ergibt sich aus einer Multiplikation des verbindlichen Stundensatzes mit der Stundenanzahl, die sich aus den unterzeichneten Tätigkeitsnachweisen gemäß vorstehendem § 4 Ziffer 3 ergibt. Die Bestellwerte sind netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Reisezeiten, die aufgrund von Fahrten zwischen dem Dienstsitz des Dienstleisters und dem von uns bestimmten Leistungsort entstehen, werden nicht vergütet. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt die Vergütung auch die Fahrtkosten zum jeweiligen Leistungsort und Spesen ein. § 616 BGB ist abgedungen.
3. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung voraus. Insbesondere ist der Dienstleister verpflichtet, auf der Rechnung die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift sowie unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Leistungsadresse, Kostenstelle, Name des Leistungsempfängers) anzugeben sowie sämtliche Abrechnungsunterlagen und insbesondere die entsprechenden Tätigkeitsnachweise gemäß vorstehendem § 4 Ziffer 3 beizufügen; Rechnungen über Teilleistungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Dienstleister verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung und Erhalt einer den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
5. Der Dienstleister ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.
6. Dem Dienstleister stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Dienstleister zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Mitarbeiter des Dienstleisters

1. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung wird der Dienstleister nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Dienstleisters aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ersetzt werden, so kann der Dienstleister hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.
2. Sofern die beauftragte Leistung nicht auf dem Gelände oder in den Räumen des Dienstleisters erbracht wird, verpflichtet sich der Dienstleister, dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geltenden Hausordnungen und Sicherheitsbestimmungen durch seine Mitarbeiter eingehalten werden und diese auch den innerbetrieblichen Anordnungen unseres Projektleiters Folge leisten. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen hiergegen sind wir befugt, die betreffenden Mitarbeiter des Dienstleisters von unserem Gelände zu verweisen und vom Dienstleister den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.
3. Die Mitarbeiter des Dienstleisters dürfen unser Gelände oder unsere Räume nur zur Erfüllung der bestellten Leistung betreten. Personen, die nicht vom Dienstleister zur Erfüllung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.
4. Die Benutzung unserer Betriebseinrichtungen durch Mitarbeiter des Dienstleisters bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung unseres Projektleiters.

§ 10 Subunternehmer

1. Subunternehmer dürfen durch den Dienstleister nicht eingeschaltet werden, es sei denn, wir haben hierzu unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform erteilt. Der Dienstleister hat im Falle der Einschaltung von Subunternehmern hinsichtlich der von ihm übernommenen Aufgaben den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Dienstleister gegenüber uns übernommen hat.
2. Sollten der Dienstleister oder dessen Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, hat der Subunternehmer vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
3. Setzt der Dienstleister ohne die gemäß Ziffer 1 erforderliche Zustimmung Subunternehmer ein oder verstößt er gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse vorzulegen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 11 Haftung, Verjährung

1. Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Nichterfüllung, Schlechtleistung und Unmöglichkeit stehen uns ungekürzt zu; im Falle der Nichterfüllung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Dienstleister die Nacherfüllung der versprochenen Dienste zu verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Der Dienstleister haftet für sämtliche Schäden, die uns seine Mitarbeiter zufügen, auch wenn er seine Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und belehrt hat.
3. Unsere Ansprüche wegen Pflichtverletzung und aus Delikt unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung sowie die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben ebenso unberührt.

§ 12 Laufzeit, Kündigungsrecht

1. Das Vertragsverhältnis endet von selbst durch Zweckerreichung (Projektabschluss), spätestens jedoch mit Ablauf des verbindlichen Endtermins für die Leistung der Dienste; Gewährleistungs- und Haftungsrechte sowie nachstehende Regelungen in § 14 bleiben hiervon unberührt.
2. Wir können den Vertrag jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen. Kündigen wir, kann der Dienstleister nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Wird die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Dienstleisters veranlasst, steht ihm ein Anspruch auf die Teilvergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen für uns infolge der Kündigung ohne Wert oder Vorteil sind.

§ 13 Schutzrechte

1. Der Dienstleister gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Diensten keine Rechte Dritter verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Dienstleister mitteilen. Wir werden solche Ansprüche von uns aus nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Dienstleister, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Hierbei sind wir fortlaufend über den Verlauf der Auseinandersetzung zu unterrichten.
2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Dienstleister auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Leistungen des Dienstleisters gegen uns erheben. Der Dienstleister stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.
3. Ist die Verwertung der Leistungen durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Dienstleister auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Leistung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich mindestens die vereinbarten Funktionsmerkmale (Funktionalitäten) aufweist. Ist dies dem Dienstleister zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz, Werbeverbot

1. Alle Informationen, die der Dienstleister bei Durchführung des Vertrags von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Dienstleister bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
2. Der Dienstleister ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Der Dienstleister hat diese Verpflichtungen ebenfalls genehmigten Subunternehmern gemäß § 10 dieser Einkaufsbedingungen aufzuerlegen.
3. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Dienstleister überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Dienstleister verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Dienstleister unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Als Dritte gelten nicht genehmigte Subunternehmer gemäß § 10 dieser Einkaufsbedingungen, wenn sich diese gegenüber dem Dienstleister zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
4. Unterlagen sind spätestens mit Abwicklung des Auftrages an uns unaufgefordert zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist auf unser Verlangen entsprechend zu versichern.
5. Zur Bezugnahme auf uns als Geschäftspartner in Informations- und Werbematerial ist der Dienstleister nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung befugt; der Dienstleister haftet uns für sämtliche Schäden aus der Überschreitung seiner Befugnisse.

§ 15 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Dies bedeutet, dass der Dienstleister auch die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („Lieferkettengesetz“) zu beachten hat. Ziel dieses Gesetzes ist, den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Lieferketten zu verbessern.
2. Das Lieferkettengesetz verpflichtet lekker Energie (als Teil des SWK-Konzerns) zur Achtung von Menschenrechts- sowie Umweltstandards durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den Geschäftsbereich der lekker Energie sowie auf das Handeln der Dienstleister. Das bedeutet unter anderem einen achtsamen und sensiblen Umgang in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern und den damit verbundenen Beschaffungsvorgängen.
3. Hinsichtlich der Achtung von Menschenrechten bedeutet dies, dass bei der Zusammenarbeit mit Dienstleistern die folgenden Standards durch den Dienstleister sicherzustellen sind: der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Behinderung sowie die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter. Der Dienstleister hat angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext zu ergreifen und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen. Weiterhin erbringt der Dienstleister die Leistungen unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme erhöhen könnte.
4. Der Dienstleister ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten. Der Dienstleister ist weiterhin verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und den Arbeitnehmern*innen etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
3. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Dienstleister auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht; § 306 BGB bleibt unberührt.

Stand Oktober 2023